EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.8.2020
COM(2020) 353 final

2020/0162 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat zu dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat im Zusammenhang mit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum **Getreidehandels-Übereinkommen von 1995** zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995

Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden das „Übereinkommen“) soll die internationale Zusammenarbeit bei allen Aspekten des Handels mit Getreide und die Ausweitung des internationalen Getreidehandels fördern und hierbei einen möglichst freien Handelsverkehr sichern. Darüber hinaus soll das Übereinkommen im Interesse aller Mitglieder möglichst weitgehend zur Stabilität der internationalen Getreidemärkte beitragen, die Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln erhöhen und ein Forum für den Informationsaustausch und die Beratung über Sorgen der Mitglieder bezüglich des Getreidehandels schaffen.

Das Übereinkommen trat am 1. Juli 1995 in Kraft.

Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.[1]

2.2. Der Internationale Getreiderat

Der Internationale Getreiderat (International Grains Council, IGC), der das Übereinkommen verwaltet, ist eine in London ansässige zwischenstaatliche Organisation, die bestrebt ist, die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Ziele zu erreichen. Der IGC verfolgt insbesondere folgende Ziele:

a) Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Aspekten des Handels mit Getreide;

b) Förderung der Ausweitung, Offenheit und Fairness des internationalen Handels im Getreidesektor;

c) Beitrag zur Stabilität des internationalen Getreidemarktes, Erhöhung der Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln und Beitrag zur Entwicklung der Länder, deren Wirtschaft in hohem Maß von kommerziellen Getreideverkäufen abhängt.

Um diese Ziele zu erreichen, soll die Markttransparenz im Wege der gemeinsamen Nutzung von Informationen, der Analyse und der Konsultation über Entwicklungen des Marktes und der Politik verbessert werden.

Der IGC hat derzeit 29 Mitglieder, darunter zahlreiche der weltweit größten Getreideerzeuger sowie -einführer. Neben der Union gehören unter anderem Ägypten, Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Russland, die Ukraine und die USA zu seinen Mitgliedern. Die Republik Serbien ist das jüngste Mitglied der Organisation, welches am 1. April 2020 beitrat. China und Brasilien sind jedoch keine Mitglieder.

Die 29 Mitglieder des IGC haben insgesamt 2000 Stimmen.

[1] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

In Haushaltsverfahren (Artikel 11 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen Finanzbeiträge der Mitglieder, hat die Union im Jahr 2019/20 372 Stimmen.[2]

Bei der Beschlussfassung, d. h. bei Abstimmungen (Artikel 12 des Übereinkommens), teilen sich die 11 Ausfuhrmitglieder 1000 Stimmen (einschließlich der Union mit 245 Stimmen) und die 18 Einfuhrmitglieder 1000 Stimmen. Es sei darauf hingewiesen, dass der IGC grundsätzlich auf Konsensbasis arbeitet und es sehr selten ist, dass tatsächlich eine Abstimmung stattfindet.

Auf den Tagungen des Internationalen Getreiderats wird die Union gemäß Artikel 17 EUV durch die Kommission vertreten. Die Mitgliedstaaten können an den Tagungen des IGC teilnehmen, insbesondere an den Ratstagungen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Getreiderats

Am 9. April 2020 hat das Vereinigte Königreich förmlich den Beitritt zum Übereinkommen beantragt.[3] Am 14. April 2020 hat das Sekretariat des IGC die Mitglieder über den Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet. Das Vereinigte Königreich beantragt die Mitgliedschaft im IGC ab dem 1. Januar 2021, d. h. nach dem Ende des Übergangszeitraums im Anschluss an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens steht der Beitritt den Regierungen aller Staaten unter den vom Rat für angemessen erachteten Bedingungen offen. Nach Artikel 33 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens (im Folgenden die „Geschäftsordnung“) prüft und empfiehlt der Verwaltungsausschuss dem Rat Beitrittsanträge nach Artikel 27 Absatz 2.

Nach Artikel 33 Buchstabe b der Geschäftsordnung werden die Stimmen des beitretenden Landes für die Zwecke des Artikels 11 des Übereinkommens (jährliche Finanzbeiträge der Mitglieder) anhand des Anteils des gesamten Getreidehandels des beitretenden Landes am gesamten Getreidehandel aller Mitgliedsländer des IGC bestimmt.

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens legt der Rat fest, welche Mitglieder Ausfuhrmitglieder und welche Mitglieder Einfuhrmitglieder im Sinne des Übereinkommens sind, wobei er die Getreidehandelsstrukturen und die Ansichten dieser Mitglieder berücksichtigt. Nach den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels legt der Rat auch die Stimmrechte dieser Mitglieder fest.

Die Beratungen über den Antrag des Vereinigten Königreichs wurden am 11. Mai 2020 im Verwaltungsausschuss des IGC aufgenommen und auf der 51. Ratstagung des IGC am 8. Juni 2020 (per Videokonferenz) fortgesetzt. Bei dieser Tagung kam der Rat überein, dass der förmliche Beschluss über den Antrag des Vereinigten Königreichs im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gefasst werden sollte und dass die IGC-Mitglieder ihre Bemerkungen bis zum 30. Oktober 2020 an das Sekretariat übermitteln sollten. Wenn kein schriftlicher Einwand eines IGC-Mitglieds bis zum 30. Oktober 2020 beim Sekretariat des IGC eingeht, wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im IGC mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gebilligt wird.

Das Übereinkommen enthält keine spezifischen Bestimmungen über das Briefwahlverfahren (schriftliches Verfahren), doch ist in Artikel 14 des Übereinkommens, der die „Beschlüsse des Rates“ betrifft, nicht vorgeschrieben, dass solche Beschlüsse auf einer Tagung des Rates gefasst werden müssen.

[2] Der Internationale Getreiderat arbeitet auf Grundlage von Haushaltsjahren, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres laufen.

[3] Mit Schreiben des Staatsministers/der Staatsministerin für DEFRA, DFID und FCO.

Das Austrittsabkommen

Gemäß Artikel 129 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft[4] (im Folgenden das „Austrittsabkommen“) wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bei den Arbeiten von Gremien, die durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, welche von der Union geschlossen wurden, weiterhin von der Union vertreten. Das Vereinigte Königreich enthält sich während des Übergangszeitraums jeglichen Handelns oder jeder Initiative, das beziehungsweise die den Interessen der Union Schaden zufügen könnte. Allerdings kann das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 129 Absatz 4 des Austrittsabkommens internationale Übereinkünfte aushandeln, unterzeichnen und ratifizieren, die es in Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union eigenständig schließt, sofern diese Übereinkünfte nicht während des Übergangszeitraums in Kraft treten oder gelten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das **Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995** wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates[5] für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 geschlossen. Jedes Mal beträgt der Verlängerungszeitraum im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens höchstens zwei Jahre. Das Übereinkommen wurde zuletzt im Juni 2019 durch Beschluss des Internationalen Getreiderats verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.[6]

Die Union war von Anfang an aktives Mitglied des IGC und hat die Erweiterung der Organisation unterstützt.

Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Getreide, das zu den wichtigsten Kulturen im Zuständigkeitsbereich des IGC gehört. Als Mitglied der Union unterhielt das Vereinigte Königreich umfangreiche Handelsbeziehungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten mit verschiedenem Getreide.

Während des Übergangszeitraums nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ist das Vereinigte Königreich weiterhin an die internationalen Übereinkünfte der Union gebunden und vertritt die Union das Vereinigte Königreich weiterhin im IGC.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens sind die jährlichen Finanzbeiträge der Mitglieder sofort nach Festsetzung zu zahlen. Die Union zahlt daher ihre jährlichen Beiträge an den IGC im Juli/August für das gesamte betreffende Haushaltsjahr, das im Juni beginnt und im Juli des darauffolgenden Jahres endet. Der Unionsbeitrag für 2020/21 wird aus dem Unionshaushalt 2020 gezahlt, zu dem auch das Vereinigte Königreich beiträgt.

Demzufolge deckt der Unionsbeitrag für den IGC für das gesamte Haushaltsjahr 2020/21 auch das Vereinigte Königreich ab.

Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt der Union im IGC bezüglich des Beitritts des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen zum 1. Januar 2021 festgelegt werden.

[4] Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

[5] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

[6] Beschluss (EU) 2019/813 des Rates vom 17. Mai 2019 (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 19).

Da das Beitrittsverfahren gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens einem Beschluss des Internationalen Getreiderats unterliegt, wird der Standpunkt der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „*zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Rechtsakt des IGC bewirkt eine Erhöhung der Mitgliederzahl des IGC. Der vorgesehene Rechtsakt des IGC ist rechtswirksam, da er die Bedingungen für einen solchen Beitritt festlegt und insbesondere, weil er sich auf das Verhältnis bei der Beschlussfassung im IGC auswirkt, dessen Beschlüsse gemäß Artikel 14 des Übereinkommens der Mehrheit der Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder bedürfen und für seine Mitglieder bindend sind. Zudem werden auch die jeweiligen finanziellen Beiträge der Vertragsparteien beeinflusst. Daher muss der Standpunkt der Union festgelegt werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2020/0162 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat zu dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden das „Übereinkommen"), das am 1. Juli 1995 in Kraft trat, wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates[7] geschlossen. Das Übereinkommen wurde ursprünglich für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen.

(2) Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann der Internationale Getreiderat das Übereinkommen um weitere Zeitabschnitte von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Das Übereinkommen wurde zuletzt mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom 10. Juni 2019[8] verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.

(3) Nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens steht der Beitritt den Regierungen aller Staaten unter den vom Internationalen Getreiderat für angemessen erachteten Bedingungen offen.

(4) Am 9. April 2020 hat das Vereinigte Königreich förmlich den Beitritt zum Übereinkommen zum 1. Januar 2021 beantragt.

(5) Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Getreideerzeuger, insbesondere von Gerste und Weizen. Sollte dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zum Übereinkommen und folglich auf Teilnahme an den Arbeiten im Rat stattgegeben werden, wird das Vereinigte Königreich ein Einfuhrmitglied gemäß Artikel 12 des Übereinkommens sein. Da die Union ein Ausfuhrmitglied ist, wird sich der Beitritt des Vereinigten Königreichs nicht auf die Anzahl der Stimmen auswirken, die der Union für Abstimmungszwecke nach Artikel 12 des Übereinkommens zugewiesen sind. Der Beitritt des Vereinigten Königreichs wird jedoch ab dem Haushaltsjahr 2021/22 dazu

[7] Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

[8] Beschluss (EU) 2019/813 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 19).

führen, dass die Anzahl der der Union gemäß Artikel 11 des Übereinkommens zugewiesenen Stimmen reduziert wird, die zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitglieder dienen.

(6) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Internationalen Getreiderat zu vertretenden Standpunkt festzulegen und den Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen auf der Grundlage der erwarteten Bedingungen gemäß dem diesem Beschluss beigefügten Finanzbogen zu genehmigen, sofern der Beitritt nicht vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wirksam wird und das Übereinkommen nicht vorher vorläufig auf das Vereinigte Königreich angewendet wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat zu vertretende Standpunkt ist Folgender: Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wird auf der Grundlage der erwarteten Bedingungen gemäß dem diesem Beschluss beigefügten Finanzbogen genehmigt, sofern der Beitritt nicht vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wirksam wird und das Übereinkommen nicht vorher vorläufig auf das Vereinigte Königreich angewendet wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

Fin Stat/20/MK/pl/3413793

agri.ddg3.g.4(2020)3325110

6.22.2020

DATUM: 6/6/2020

1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 05 06 INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ 05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	MITTEL: HH2020: 6 300 000 EUR
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat zu dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 zu vertreten ist	
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	
4.	ZIELE: Genehmigung des Beitritts des Vereinigten Königreichs zum Getreidehandels-Übereinkommen von 1995	

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12 MONATS-ZEITRAUM (in EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS¬JAHR 2020 (in EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS¬JAHR 2021 (in EUR)
5.0	AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE			-3 024
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE			
5.0.1 5.1.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			

5.2	BERECHNUNGSWEISE: 4 Stimmen weniger für die EU, 756 GBP/Stimme	
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?	JA NEIN
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH UMSCHICHTUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?	JA NEIN
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?	JA NEIN
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?	JA NEIN

Der Beschluss wird sich ab dem Haushaltsjahr 2021 geringfügig positiv auf den EU-Haushalt auswirken. Der EU-Beitrag dürfte 3024 EUR weniger betragen, da das Vereinigte Königreich seinen eigenen Mitgliedsbeitrag zahlen wird. Der Betrag kann je nach dem pro Stimme zu zahlenden Betrag in GBP und dem Wechselkurs EUR/GBP variieren.